

Änderung zum Steuerberatungsvertrag -Steuerberatervergütungsverordnung (§ 4 Abs. StbVV)-

Alte Regelung

§ 3 **Vergütung**

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bemisst sich die Vergütung (Gebühren- und Auslagenersatz) des Auftragnehmers für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG nach der StbVV.

Tätigkeiten, die nicht zu den Vorbehaltsaufgaben eines Steuerberaters nach § 33 StBerG gehören, werden mit einem Stundensatz in Höhe von 98,50 EUR zzgl. Auslagenersatz und USt vergütet.

Neue Regelung

§ 3 **Vergütung**

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bemisst sich die Vergütung (Gebühren- und Auslagenersatz) des Auftragnehmers für seine Berufstätigkeit gem. § 33 StBerG (Steuerberatungsgesetz) nach der StbVV (Steuerberatervergütungsverordnung).

In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.

Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. „vereinbare“ Tätigkeiten § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

Soweit Gebührenrechnungen auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) übermittelt werden, verzichtet der Auftraggeber auf die nach § 9 Abs. 1 StbVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung - einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126 a BGB bedarf es daher nicht.